Gebührenordnung für Bewohnerparkausweise der Stadt Schwelm

Aufgrund des § 6a Abs. 5a Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), in der jetzt geltenden Fassung i.V.m. § 4 Satz 2 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung vom 5. Juli 2016 (GV. NRW. S. 527) in der jetzt geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Schwelm in Sitzung vom 26.11.2026 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Gebührenordnung gilt für alle Straßen in Schwelm, die sich in einem bestandskräftig angeordneten Bewohnerparkbereich befinden.

§ 2 Antragsberechtigter Personenkreis

(1) Bewohnerparkausweise werden auf Antrag herausgegeben. Jede Bewohnerin und jeder Bewohner erhält nur einen Parkausweis für ein auf sie oder ihn als Halterin oder Halter zugelassenes bzw. durch eine Überlassungserklärung nachgewiesen dauerhaft genutztes Kfz außer LKW über 7,5t und Anhänger jeglicher Art.
(2) Einen Bewohnerparkausweis können Personen erhalten, die ihren Wohnsitz in einem Bewohnerparkbereich haben. In begründeten Einzelfällen können ansässige Gewerbetreibende eine Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO erhalten.

§ 3 Gebührenzeitraum

(1) Der Bewohnerparkausweis wird für den Zeitraum von einem oder zwei Jahren ausgestellt.
(2) Der Zeitraum beginnt mit der Ausstellung des Bewohnerparkausweises.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Gebühr für den Parkausweis beträgt **90,00 Euro** pro Jahr.
(2) Für Ersatzausfertigungen bei Beschädigung / Diebstahl / Verlust (mit Beibehaltung der bisherigen Laufzeit) und Änderung des Kennzeichens oder des Bewohnerparkbereiches (mit Beibehaltung der bisherigen Laufzeit) wird eine Gebühr gemäß der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) erhoben.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung am 01.01.2027 in Kraft.

Schwelm, den 26.11.2026

Der Bürgermeister
gez. Langhard